

Bebauungsplan Elm-110, 4. Änderung „Malerviertel“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 10.06.2022 von Behörden und Träger öffentlicher Belange (T) eingegangen und über die im Rahmen der Abwägung zu entscheiden sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 20.07.2022</p>		
	<p>„Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“. Eigentümer ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie von Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Außerdem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hillenkamp 2“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenken derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die aktuellen Kontaktdaten redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Nicht-Betroffenheit von den Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird von einer Bestandsbebauung dominiert. Im Übrigen wird auf die grundsätzliche Abstimmung mit den vormaligen Bergwerksrechteinhabern (Schreiben DSM vom 22.11.1995 bzw. Schreiben Rheinbraun vom 23.11.1995) verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler am Verfahren beteiligt.</p>		
T 02	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 03.08.2022</p>		
	<p>„Zu dem o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>„Wasserrecht: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken. Es fehlt sowohl im Umweltbericht als auch in der Planzeichnung der Umgang mit der Starkregengefahrenkarte des Landes NRW. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) zwischen 0,5 m und 1,0 m mit Wasser bedeckt. Die Planung bedarf einer Anpassung, wie mit den anfallenden Wassermengen aktuell und zukünftig umgegangen werden soll. Diese Aussagen können über einen Lageplan (Notwasserwegeplan) und die entsprechende Abflusslenkung untermauert werden. Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaltshaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.</p> <p>Boden- und Immissionsschutz: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus boden- und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Infektions- und Umwelthygiene: Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.</p> <p>Kreiseigene Infrastruktur und kreiseigene Verkehrsanlagen: Es gestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Begründung wurde in Bezug auf den Unterpunkt „Hochwasserschutz“ entsprechend den Regelungen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRHP) insgesamt überarbeitet. Dabei wurde die Betroffenheit durch Starkregenereignisse behandelt (Ziel I.1.1 BRHP).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

